

Baugenossenschaft des Verwaltungspersonals Bern
SIEDLUNG WANKDORF

REGLEMENT

betreffend

Rechte und Pflichten der Eigentümer und Mieter eines Genossenschaftshauses.

Art. 1. Die Eigentümer und Mieter sind verpflichtet, gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich der Vertraglichkeit zu befleissen. Nicht gestattet sind:

- a) Die Ausübung eines Gewerbes, einschliesslich die Führung eines Pensionsbetriebes. Ebenso jede andere Handlung, die wegen Verursachung von Lärm oder sonstigen ungünstigen Einwirkungen die Nachbarschaft schädigen.
- b) Das Aufhängen von Wäsche an Fenstern und Balkonen sowie das Aufhängen von Wäsche und Kleidern an Sonntagen ausserhalb des Hauses.
- c) Das Halten von Haustieren, ausgenommen Hunde und Katzen, sowie mehr als ein Tier gleicher Art.
Die Tierhalter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Siedlungsbewohner durch die Tiere in keiner Weise belästigt werden. Für die durch Tiere verursachten Schäden haftet der Tierhalter.

d) Das Züchten von Tieren aller Art.

e) Die Eigentümer und Mieter verzichten auf das Untervermieten, soweit es sich um mehr als ein Zimmer handelt.

Im übrigen wird auf die Polizeiverordnung betr. die Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms verwiesen.

Art. 2. Die Eigentümer sind verpflichtet, die erworbenen Häuser in gutem Zustand zu halten und notwendige Reparaturen ohne Verzug ausführen zu lassen.

Art. 3. Die Eigentümer und Mieter verpflichten sich, die Gärten und Hecken sorgfältig zu pflegen und der Schädlingsbekämpfung die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Zur Aufbereitung von Kompost, zum Aufbewahren von Mist und flüssigen Düngstoffen sind nur gedeckte Gruben und Behälter unter dem gewachsenen Boden gestattet.

Art. 4. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist so weit gestattet, als es die Bepflanzung der Nachbargärten durch den Schattenfall nicht ungünstig beeinträchtigt. Hochstamm-bäume, mit Ausnahme von Steinobst, sind nicht gestattet. An der Parzellengrenze gepflanzte Spalieranlagen dürfen die Höhe von 2,50 Metern nicht übersteigen.

Art. 5. Die Eigentümer verpflichten sich, die seinerzeit nach Anordnung der Genossenschaft gepflanzten Quitten-, Birken- und Apfelbäume zu belassen, oder bei Absterben einzelner Bäume diese wieder zu ersetzen.

Art. 6. Bei Reparaturen von Installationen, die zwei oder mehrere Häuser berühren, hatten die betr. Eigentümer zu gleichen Teilen.

Art. 7. Das Erstellen von Häuschen, Pergolen sowie Sonnenschutzrichtungen im Garten und Vorplatz ist nur gestattet, wenn diese nicht verunstaltend wirken. Ueber die Statthaftigkeit entscheidet der Vorstand.

Art. 8. Das Parkieren von Motorfahrzeugen aller Art im Garten und Vorplatz ist nicht gestattet.

Art. 9. Die Eigentümer verpflichten sich, einen von der Hauptversammlung festgesetzten jährlichen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten.

Art. 10. Die Eigentümer und Mieter der Siedlungshäuser sollen ausser der Beachtung der vorstehenden Verpflichtungen alle Freiheiten und Rechte eines freien Genossenschafters geniessen und sich in der Siedlung wohl fühlen.

Art. 11. Dieses Reglement ergänzt die Haus- und Gartenordnung und ist von den Eigentümern und Mietern innezuhalten.

Art. 12. Ausnahmen der hierov festgelegten Bestimmungen können vom Vorstand auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Angenommen von der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 6. November 1946.

Baugenossenschaft des Verwaltungspersonals Bern

Der Präsident:

K. Dantlone

Der Sekretär:

H. Vögeli